

ENTWURF vom 11.02.2020

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

der/des
**Stadt Kempten (Allgäu)/Landkreises Oberallgäu/Landkreises Unter-
allgäu**

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Vorbemerkungen

Die Stadt Kempten (Allgäu), der Landkreis Oberallgäu und der Landkreis Unterallgäu haben durch den Gesellschaftsvertrag der Klinikverbund Allgäu gGmbH, Immenstadt („GmbH“) bereits bisher umfassende gesellschaftsrechtliche Regelungen zur Betrauung der GmbH mit den nachfolgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) (vgl. § 2 des Gesellschaftsvertrages) und der Form der Ausgleichszahlungen (vgl. V. Finanzierungsvereinbarung der notariellen Urkunde vom 21.10.2019) getroffen. Damit die GmbH in die Lage versetzt wird, tätig zu werden bzw. ihre nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können, erhält sie auf gesellschaftsrechtlicher Basis Ausgleichszahlungen. Der nach V. Finanzierungsvereinbarung geregelte Ausgleich erfolgt im Rahmen der gesellschaftsrechtlich geregelten kommunalen Zusammenarbeit (kommunale Solidargemeinschaft).

Darüber hinaus stellen die Gesellschafter der Gesellschaft über entsprechende Nutzungsüberlassungsverträge unternehmensspezifische Infrastruktureinrichtungen (Klinikum Kempten durch die Stadt Kempten (Allgäu), Klinik Immenstadt, Klinik Sonthofen und Klinik Oberstdorf durch den Landkreis Oberallgäu und Kreiskliniken Mindelheim und Kreiskliniken Ottobeuren durch den Landkreis Unterallgäu) zur Verfügung. Die Nutzungsüberlassung erfolgt in der Regel unentgeltlich.

Diese auf gesellschaftsrechtlicher Basis geregelten Ausgleichszahlungen bzw. sonstigen wirtschaftlichen Vorteile (unentgeltliche Nutzungsüberlassungen durch die Stadt Kempten (Allgäu), den Landkreis Oberallgäu und den Landkreis Unterallgäu) sind grundsätzlich geeignet, eine Beihilfe nach dem Europarecht darzustellen. Mit nachfolgendem Betrauungsakt soll unter den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses Rechtssicherheit geschaffen werden, da nicht mit abschließender Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei der Finanzierung der Tätigkeiten der GmbH nicht um notifizierungspflichtige Beihilfen handeln könnte. Wichtiger Bestandteil dieser Betrauung ist die europarechtliche Einteilung der Aufgaben in Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) und sonstige Dienstleistungen, die von der GmbH erbracht werden.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

(1) Nach Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7, 57 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung i.V. mit Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die kreisfreien Städte bzw. Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Freistellungsbeschluss.

(2) Diese Aufgaben werden durch die gesellschaftsvertraglichen Regelungen im Rahmen einer privatrechtlich organisierten kommunalen Zusammenarbeit der Stadt Kempten (Allgäu) und den Landkreisen Oberallgäu und Unterallgäu gemeinsam wahrgenommen.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 Freistellungsbeschluss)

(1) Auf der Basis der gesellschaftsvertraglich geregelten kommunalen Zusammenarbeit beauftragen die Stadt Kempten (Allgäu), der Landkreis Oberallgäu und der Landkreis Unterallgäu die Klinikverbund Allgäu gGmbH bezüglich des Klinikums Kempten, der Kliniken Immenstadt, Sonthofen und Oberstdorf sowie der Kreiskliniken Mindelheim und Ottobeuren auf Grundlage der jeweiligen Planaufnahmebescheide des Freistaats Bayern mit der Erbringung nachstehen-

der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der Stadt Kempten (Allgäu) und den Landkreisen Oberallgäu und Unterallgäu und betrauen die Klinikverbund Allgäu gGmbH entsprechend:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:

Chirurgie
Gynäkologie und Geburtshilfe
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Innere Medizin
Kinder- und Jugendmedizin
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
Neurochirurgie
Neurologie
Orthopädie
Strahlentherapie
Urologie
Hämodialyse
Augenheilkunde
Tagesklinik für Schmerztherapie

b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst), soweit sie gesetzlich zulässig, und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten Bereich erforderlich sind:

Chirurgie
Gynäkologie und Geburtshilfe
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Innere Medizin
Kinder- und Jugendmedizin
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
Neurochirurgie
Neurologie
Orthopädie
Strahlentherapie
Urologie
Hämodialyse
Augenheilkunde
Tagesklinik für Schmerztherapie

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene **Nebenleistungen**:

- Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige
- Betrieb von Kantinen für Betriebsangehörige
- Betrieb einer Krankenhausapotheke
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kranken- und Gesundheitspfleger/innen an der Berufsfachschule für Krankenpflege
- Ausbildung von Physiotherapeuten/innen in der Berufsfachschule für Physiotherapie in Kooperation mit der FH Kempten

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in anderen Berufen, die in der GmbH oder der Altenhilfe ausgeübt werden
- (Zuschuss zum) Betrieb der Kinderkrippe für Kinder von Betriebsangehörigen
- Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz des Freistaats Bayern

- Altenpflege; Betrieb von Kurzzeitpflegeeinrichtungen (vgl. Ziffern V.6. und 7. der notariellen Urkunde B2702/2019 vom 21.10.2019).

Die unternehmerische Selbständigkeit bleibt durch diese Betrauung unberührt.

(2) Daneben erbringt die GmbH folgende Dienstleistungen, die **nicht** zu den **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** zählen:

- Verwaltungsdienste für Dritte (z.B. EDV-Leistungen, Einkauf, Geschäftsbesorgungsvertrag für Tochtergesellschaften bzw. beteiligte Unternehmen)
- Werbung (z.B. Einnahmen aus Werbeanzeigen)
- Betrieb Parkhaus
- Vermietung / Verpachtung von Räumen und Parkflächen für Betriebsangehörige, Patienten, Begleitpersonen, Besucher, medizinische Dienstleister und andere Dritte wie z.B. Kiosk- und Cafeteriabetreiber
- Fernsprech-Dienstleistungen inkl. TV- und Internetzugang und Warenverkauf (einschl. Getränke und Speisen) für Mitarbeiter, Patienten und Besucher
- Erträge aus Beteiligungen, z.B. MVZ Oberstdorf GmbH
- Erträge aus Blockheizkraftwerk (Einspeisung von Strom in das allgemeine Stromnetz)
- Gestellung von Personal, Sachmitteln und Räumen an liquidationsberechtigte Ärzte für deren Privatambulanz
- Ambulante Leistungen der Physikalischen Therapie
- Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums
- Vermietung/Verpachtung von Räumlichkeiten an ein externes Labor
- Vermietung/Verpachtung von Räumlichkeiten an eine externe Pathologie
- Belieferung von anderen Krankenhäusern mit Medikamenten durch die Krankenhausapotheke
- Therapiegutachten
- Labor- und Röntgenleistungen für Dritte (z.B. für niedergelassene Ärzte)
- Belieferung von externen Einrichtungen mit Speisen durch die Krankenhausküche
- Vermietung/Verpachtung von Räumlichkeiten zum Betrieb von Küchen

§ 3

Ausgleichszahlung und andere Begünstigungen (Zu Art. 5 Freistellungsbeschluss)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewähren die Stadt Kempten (Allgäu), der Landkreis Oberallgäu bzw. der Landkreis Unterallgäu neben

(i) den bereits durch Nutzungsüberlassungsverträge

- zwischen Klinikum Kempten-Oberallgäu gGmbH und der GmbH (Nutzungsüberlassungsvertrag vom 31.07.2013 betr. die unentgeltliche Nutzung des Grundvermögens mit den darauf stehenden Gebäuden, Außenanlagen und dem übrigen Vermögen, das sich im Klinikum Kempten befindet)
- zwischen dem Landkreis Oberallgäu und der GmbH (Nutzungsüberlassungsvertrag vom 31.07.2013 betr. die unentgeltliche Nutzung des Grundvermögens mit den darauf stehenden Gebäuden, Außenanlagen und dem übrigen Vermögen, das sich in der Klinik Immenstadt, der Klinik Sonthofen und der Klinik Oberstdorf befindet)
- zwischen dem Landkreis Unterallgäu über die Kreiskliniken Unterallgäu (AdöR) und der GmbH (Nutzungsüberlassungsvertrag vom 21.10.2019 betr. die unentgeltliche Nutzung des Grundvermögens mit den darauf stehenden Gebäuden, Außenanlagen und dem übrigen Vermögen, das sich in den Kreiskliniken Unterallgäu befindet)

zugewendeten wirtschaftlichen Vorteilen (unentgeltliche Pachtüberlassung von Grundvermögen und sonstigem Vermögen) und

(ii) der Zurverfügungstellung von liquiden Mittel in Form von Krediten mit einem Zinssatz zu nicht marktüblichen Konditionen (Trägerdarlehen) der GmbH Ausgleichsleistungen, insbesondere durch

- erforderliche Investitionszuschüsse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung solche gemäß Ziffern V. der notariellen Urkunde B2702/2019 vom 21.10.2019),
- Kapitalzuführungen,
- Tilgungszuschüsse,
- Liquiditätszuschüsse,
- Bürgschaften sowie
- Ausgleich des anteiligen Jahresfehlbetrages,

deren Höhe sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan der GmbH ergibt.

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der GmbH auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu), der Landkreis Oberallgäu und der Landkreis Unterallgäu können an die GmbH einen Ausgleich leisten in der Höhe, der erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken. Die Höhe des maximal von der Stadt Kempten (Allgäu), vom Landkreis Oberallgäu bzw. vom Landkreis Unterallgäu auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan der GmbH, der die in der Trennungsrechnung nach § 3 Abs. 5 gesondert auszuweisenden Tätigkeiten berücksichtigt. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen der Stadt Kempten (Allgäu), des Landkreises Oberallgäu und des Landkreises Unterallgäu für Dienstleistungen i.S. des § 2 Abs. 1 ergeben sich ebenfalls aus dem Wirtschaftsplan der GmbH sowie aus den Haushaltsplänen der Stadt Kempten (Allgäu), des Landkreises Oberallgäu und des Landkreises Unterallgäu oder sind anderweitig gesondert nachzuweisen. Der Anteil des Ausgleichs bemisst sich (sofern zwischen den Gesellschaftern keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen wurden) nach dem jeweiligen Anteil der Stadt Kempten (Allgäu), des Landkreises Oberallgäu bzw. des Landkreises Unterallgäu am Stammkapital.

Die Ausgleichsleistungen und sonstigen Begünstigungen der Stadt Kempten (Allgäu), des Landkreises Oberallgäu und des Landkreises Unterallgäu erfolgen allein zu dem Zweck, die GmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen.

Die Ermittlung des Jahresfehlbetrags erfolgt nach Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), d.h. nach Aufwand und Ertrag.

Investitionszuschüsse sind bei Aktivierung der Anlagen als Sonderposten zu erfassen. Die aufwandswirksamen Kapitalkosten, Absetzungen für Abnutzung (AfA) sowie die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten (Neutralisation) sind bei der Bemessung der Zuwendungen der Stadt Kempten (Allgäu), des Landkreises Oberallgäu und des Landkreises Unterallgäu für

die Förderung und Aufrechterhaltung der in § 2 Abs. 1 definierten Tätigkeiten zu berücksichtigen. Dies betrifft auch aufwandswirksame, nicht aktivierungsfähige Investitionskosten der geförderten Anlagen. Tilgungszuschüsse werden als Kapitaleinlagen des Gesellschafters (Zuführung zur Kapitalrücklage) erfasst.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(4) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis 8 Freistellungsbeschluss). Im Rahmen einer Ausgleichszahlung ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt, so dass insbesondere AfA aus geförderten Investitionen nicht auszugleichen sind. Alle vom Unternehmen erzielten Gewinne aus den sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sind zur Reduzierung des Ausgleichsbedarfs einzusetzen.

(5) Sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 (Dienstleistungen von nicht allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) muss die GmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die GmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die nicht den DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen. Die GmbH wird die Trennungsrechnung der Stadt Kempten (Allgäu), dem Landkreis Oberallgäu und dem Landkreis Unterallgäu zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

(6) Gesellschaftsrechtliche Haftungsbegrenzungen bleiben unberührt.

§ 4 **Vermeidung von Überkompensierung** **(Zu Art. 5 Abs. 10, Art. 6 Freistellungsbeschluss)**

(1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung oder einen Geschäftsabschluss für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren sowie einem Geschäftsabschluss am Ende des Betrauungszeitraums sowie anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrollieren die Stadt Kempten (Allgäu), der Landkreis Oberallgäu und der Landkreis Unterallgäu die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides bzw. Maßnahmenbeschlusses sowie die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt die GmbH jährlich eine Übersicht über die von der Stadt Kempten (Allgäu), der Landkreis Oberallgäu und der Landkreis Unterallgäu übernommenen Bürgschaften auf.

(1a) Fördermittel sind durch die GmbH vorrangig in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen des Nachweises über die Verwendung der Fördermittel hat die jeweilige Klinik ein Defizit in der Fachabteilung Gynäkologie und Geburtshilfe gesondert auszuweisen. Auf die Trennungsrechnung nach § 3 Abs. 5 wird verwiesen.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu), der Landkreis Oberallgäu bzw. der Landkreis Unterallgäu fordern die GmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Überkompensierungen hat die GmbH der Stadt Kempten (Allgäu), dem Landkreis Oberallgäu bzw. dem Landkreis Unterallgäu auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 Freistellungsbeschluss)

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu), der Landkreis Oberallgäu bzw. der Landkreis Unterallgäu sind jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Die zweckentsprechende Verwendung von Ausgleichszahlungen ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses vom beauftragten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

§ 6
Inkrafttreten, Laufzeit
(zu Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Buchst. a des Freistellungsbeschlusses)

Diese Betrauung tritt am 01.11.2019 in Kraft und ist **40 Jahre** gültig und jederzeit widerrufbar. Die Betrauung der Stadt Kempten (Allgäu)/des Landkreises Oberallgäu vom 19.5.2014 und des Landkreises Unterallgäu vom 22.10.2014 über die Betrauung des Unternehmens mit DAWI tritt mit Ablauf des 31.10.2019 außer Kraft.

Der Betrauungsakt wurde in der Sitzung des Stadtrats der Stadt Kempten (Allgäu) am __.__.2020 und des Kreistags des Landkreises Oberallgäu am __.__.2020 sowie des Kreistages des Landkreises Unterallgäu am __.__.2020 beschlossen.

Kempten (Allgäu), __.__.2020

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Sonthofen, __.__.2020

Anton Klotz
Landrat

Mindelheim, __.__.2020

Hans-Joachim Weirather
Landrat